

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Entwicklungs- und Produktionsdienstleistungen K04.007.FO A

Status: Freigegeben

## 1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Bereich der Entwicklungs- und Produktions-Dienstleistungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung und für die Geschäftsbeziehungen zwischen der 41medical AG und ihren Kunden.
- 1.2. Geschäftsbeziehungen der 41medical AG im Bereich der eigenen Medizinprodukte werden im Dokument K04.008.FO geregelt.
- 1.3. Verkauf oder Lizenzierung von Eigenentwicklung sind nicht Teil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden in separaten Verträgen geregelt.
- 1.4. Verkaufsaktivitäten bei Entwicklungs- und Produktions-Dienstleistungen zwischen 41medical AG und einem Kunden sind daher Gegenstand dieser AGB, ungeachtet von ortsüblichen oder landesspezifischen Vorschriften.
- 1.5. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von uns abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, 41medical AG hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt und oder sind in einer separaten, zusätzlichen Vereinbarung durch den Kunde und 41medical AG in beidseitigem Einverständnis unterzeichnet worden.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Die Darstellung des Sortiments von 41medical AG auf Internet-Seiten oder Präsentationen stellt kein Angebot dar. Sie ist freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Indem der Kunde eine schriftliche Bestellung an 41medical AG absendet, stellt dieser den Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages mit 41medical AG. Mit einer schriftlichen Bestellung akzeptiert der Kunde die Verkaufsofferte der 41medical AG.
- 2.3. Jede Bestellung muss in schriftlicher Form an 41medical AG gerichtet werden. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn 41medical AG Ihre Bestellung durch Lieferung der Ware bzw. durch Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) explizit akzeptiert hat.
- 2.4. Bestätigte Bestellungen können nicht ohne 41medical AG entsprechende Einwilligung storniert werden. 41medical AG behält sich das Recht vor, Bestellungen zu akzeptieren oder abzulehnen.

## 3. Preise

- 3.1. Alle Preise sind ausnahmslos Nettopreise und beziehen sich auf eine Lieferung ab Werk (gemäss Incoterms 2010, EXW). Sie verstehen sich immer ohne Mehrwertsteuer und gelten für den in der Offerte erwähnten Zeitraum. Darüber hinaus sind sie freibleibend und unverbindlich. Alle weiteren Kosten wie, Transport, Verpackung, usw. können dem jeweiligen Angebot entnommen werden.
- 3.2. 41medical AG behält sich das Recht vor, Preise wegen drastischen Kostensteigerungen (Lohn, Material, Werkzeuge...) welche zwischen der Auftragsbestätigung und der Auslieferung erfolgen, mit entsprechender Begründung anzupassen.
- 3.3. Für erteilte Aufträge mit Lieferadressen ausserhalb der Schweiz sind die Lieferpreise und Sendepauschalen ungültig. Bitte kontaktieren Sie 41medical AG in solchen Fällen, damit Ihnen 41medical AG ein attraktives Angebot erstellen kann.

## 4. Zusätzliche Kosten

- 4.1. Initialkosten: Initialkosten können bei neuen Produkten, welche erstmals gefertigt werden, offeriert und erhoben werden. Sie beinhalten in der Regel die Kostenanteile für das Programmieren, die teilespezifischen Werkzeuge, Aufspannvorrichtungen, erstmalige Einricht- und Einfahraufwände. Die Initialkosten sind einmalig und jeweils mit dem ersten Auftrag fällig.
- 4.2. Administrationszuschlag: Für Aufträge, deren Auftragstotal pro Losposition CHF 1'000.- (Artikelmenge \* Artikelpreis + Initialkosten) nicht überschreitet, darf 41medical AG einen Administrationszuschlag von pauschal CHF 200.- verrechnen.
- 4.3. Maschineneinrichtpauschale: Für Aufträge, deren Auftragstotal pro Artikelposition CHF 1'000.- (Artikelmenge \* Artikelpreis \* Losposition + Initialkosten) nicht überschreitet, darf 41medical AG die Maschineneinrichtkosten nach Aufwand verrechnen.
- 4.4. Artikel, welche einer Lagervereinbarung unterliegen, sind von Zusatzkosten befreit.
- 4.5. Qualitätssicherungszuschlag: Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der regulatorischen Anforderungen für Zulieferanten der Medizintechnik Branche, unterhält 41medical AG ein QMS (Qualitätsmanagementsystem) nach den Vorgaben der branchenspezifischen Norm ISO 13485. Schliesst der Kunde in seiner Bestellung die Anwendung des QMS ISO 13485 ausdrücklich aus, wird der Auftrag unreguliert durchgeführt.

## 5. Auslieferung, Nutzen und Risiko

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zustandekommen des Kaufvertrages, (Übermittlung der Auftragsbestätigung an den Kunden), der Verfügbarkeit aller notwendigen Formalitäten, Akontozahlungen gemäss Auftragsbestätigung und Klärung aller technischen Details. Die Lieferfrist kann durch verspätete oder unvollständige Lieferung von benötigten Angaben oder Material und / oder durch Einwirken höherer Gewalt verlängert werden.
- 5.2. Ohne ausdrückliche, schriftliche, gegenteilige Vereinbarung gibt eine verspätete Lieferung kein Anrecht zum Widerruf einer Bestellung oder irgendeiner Entschädigung. 41medical AG lehnt jegliche Haftung für Schäden infolge verspäteter Lieferung ab.
- 5.3. Nutzen und Risiko geht auf den Käufer über, sobald die Ware bei 41medical AG zum Versand bereit steht (gemäss Incoterms 2010, EXW).
- 5.4. Es wird angenommen, dass der Käufer die Ware in gutem Zustand erhalten hat. Etwaige Beanstandungen müssen innert 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zuhänden des Verursachers gemeldet werden, anderenfalls entfallen jegliche rechtlichen Ansprüche auf Ersatz oder Entschädigung.

## 6. Qualitätssicherung und Aufzeichnung

- 6.1. Qualitätssicherung: 41medical AG arbeitet, ohne entsprechend anderslautenden Bestellungstext, nach den Vorgaben der ISO 13485. Dabei werden gemäss den internen Prüfanweisungen Messkontrollen durchgeführt und protokolliert. Die

ordentlichen Messprotokolle nach den Anweisungen der 41medical AG sind in den Teilpreisen enthalten und werden kostenfrei mitgeliefert.

- 6.2. Zusätzliche Messprotokolle nach Anweisung des Kunden werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wünscht der Kunde eine Erstbemusterung erstmals georderter Artikel, muss dies explizit auf der Anfrage und Bestellung ersichtlich sein. Ohne entsprechenden Hinweis werden die Artikel gem. Absatz 6.1 ausgeführt.
- 6.3. Erstbemusterung: Bei einer Erstbemusterung wird 41medical AG 3 Teile des ersten Bestellloses zu 100% ausmessen, protokollieren und gesondert verpackt beistellen. Die Kosten für die Erstbemusterung gemäss 5.2 sind in den Initialkosten der Offerte enthalten. Anderslautende Wünsche für die Erstbemusterung sind in der Anfrage und Bestellung zu beschreiben und werden nach Aufwand verrechnet.

## 7. Zahlungskonditionen

- 7.1. Die Rechnung wird mit der Auslieferung der Ware durch 41medical AG ausgestellt und ist netto, ohne jeglichen Abzug, zur Zahlung gemäss der vereinbarten Zahlungsfrist in der Offerte, nach Erhalten der Rechnung fällig. Ist in der Offerte keine Zahlungsfrist vereinbart ist die Rechnung innerhalb 30 Tage zur Zahlung fällig.
- 7.2. 41medical AG behält sich das Recht vor, für Neukunden oder für Kunden welche bei früheren Geschäften die AGB der Firma 41medical AG nicht respektierten, eine Bar- oder Akontozahlung zu verlangen. Die Akontozahlung wird vom Rechnungsbetrag abgezogen. Eine allfällige Einforderung einer Akontozahlung autorisiert den Kunden nicht vom Vertrag zurück zu treten.
- 7.3. Ganz oder teilweise unbezahlte Rechnungen, welche nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ausstehend sind, führen automatisch und ohne weitere Mahnungen, direkt zu einem Verzugszins von 5% des geschuldeten Betrags, zuzüglich aller mit dem Verzug kausal zusammenhängender Kosten. Ausbleibende Bezahlung einer Rechnung führt zur sofortigen Fälligkeit weiterer ausstehender Rechnungen. In diesem Fall behält sich 41medical AG das Recht vor, weitere laufende Bestellungen zu stornieren.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. 41medical AG bleibt Eigentümer der verkauften Ware bis zur effektiven, vollständigen Bezahlung der Hauptrechnung und sämtlicher zusätzlichen Gebühren. Versäumte Zahlungsfristen können dazu führen, dass die Ware durch 41medical AG zurück gefordert wird.

## 9. Garantie

- 9.1. 41medical AG gewährt auf seine Produkte eine Garantie von 2 Jahren ab Datum der Lieferung ab Werk. Die Garantie deckt nur Material- und Fabrikationsfehler. Normale Abnutzung und Verschleiss von Teilen, Schäden durch fehlerhafte Bedienung oder Behandlung, Vernachlässigung, unsachgemässer Gebrauch oder Lagerung oder irgendwelche andere Gründe, für welche 41medical AG nicht verantwortlich gemacht werden kann, sind vom Umfang der Garantie ausgeschlossen.

## 10. Haftung

- 10.1. Die Haftung der 41medical AG beschränkt sich ausschliesslich auf den Ersatz der defekten Teile gemäss Paragraf 9. In keinem Fall ist 41medical AG haftbar für andere Schäden als jene gemäss Paragraf 9, insbesondere entgangene Gewinne, entgangene Bestellungen, oder Verluste infolge Produktionsstillstands, oder irgendwelche Verluste, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Garantieforderungen stehen. Der Kunde hat kein Anrecht, Bestellungen oder noch ausstehende (Teil-)Lieferungen infolge hängiger Garantieleistungen zu stornieren.

## 11. Rechtsprechung und anwendbares Recht

- 11.1. Gerichtsstand ist Solothurn. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen Schweizerischem Recht.
- 11.2. Das Recht zur Aufrechnung von Gegenansprüchen steht dem Kunden nur zu, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder wir diese schriftlich bestätigt haben.
- 11.3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 11.4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.